



## Anpiff im neuen Stadion

Wenn diese Ausgabe im Briefkasten steckt, hat für den SC Freiburg eine neue Zeitrechnung begonnen: Am Donnerstagabend hat er seine neue Spielstätte am Wolfswinkel mit einem Freundschaftsspiel gegen den FC St. Pauli feierlich eingeweiht. Über das Ergebnis und ob bei diesem Probelauf alles glatt gelaufen ist, können wir an dieser Stelle noch nicht berichten – die Zeichen dafür stehen aber gut. Alle für den Spielbetrieb notwendigen Bauarbeiten konnten pünktlich abgeschlossen werden – und auch die Stadtbahnhaltestelle, an der pro Stunde bis zu 10000 Fans abfahren können, hat mittlerweile ihren Namen. Als erste im Freiburger Netz ist sie nach einem Sponsor benannt. Die dafür notwendige Ausnahme ist aber im wahrsten Sinne naheliegend und sinnvoll: Freiburgs mit drei Bahnsteigen größte Haltestelle wirbt genau wie das benachbarte Stadion für den Europa-Park.

(Foto: P. Seeger)

## Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Oekoström Consulting Freiburg GmbH, Goethestr. 64, 79100 Freiburg hat mit Schreiben vom 23.11.2020 den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen mit 160,0 m Rotordurchmesser, 166,6 m Nabenhöhe und 246,60 m Gesamthöhe - Anlage nach Nr.: 1.6.2 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Vorhaben (4. BImSchV) - auf dem Taubenkopf, Grundstück Flst.-Nr.: 8312 auf der Gemarkung der Stadt Freiburg gestellt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie der darin konzentrierten Waldumwandlungsgenehmigung wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Freiburg nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 17.2.3 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung endet. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die zuständige Behörde kommt hier zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht.

### Begründung

a. Der Standort der beiden geplanten Anlagen befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau und ist im sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ als Konzentrationszone Nr. 20.4 „Schauinsland Nord-Taubenkopf“ ausgewiesen. Die geplanten Anlagen sind in bewaldetem Gebiet auf einer Höhe von ca. 870 m und 770 m geplant. Somit werden Waldflächen sowohl befristet während der Bauphase als auch dauerhaft für den Betrieb der Anlagen in Anspruch genommen und die hierfür erforderlichen Waldumwandlungen werden durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Die Genehmigung von Umwandlungsflächen jenseits des Anlagenstandortes dagegen wird in einem eigenständigen Antrag bei der höheren Forstbehörde beantragt.

Bei der Prüfung der UVP-Pflicht sind sämtliche Waldflächen, welche dauerhaft (§ 9 LWaldG) oder befristet (§ 11 LWaldG) in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden müssen, innerhalb des Anlagenstandortes als auch im Bereich der externen Zuwegung einheitlich zu betrachten. Die im Rahmen des Gesamtvorhabens umzuwandelnden Waldflächen betragen max. 2,7 ha, somit besteht eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gem. UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.3.

b. Die Prüfung der ersten Stufe entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass bei dem Vorhaben in Bezug auf die unter Nr. 2.3.1 Anlage 3 zum UVPG genannten Natura 2000-Gebiete sowie das unter 2.3.4 genannte Landschaftsschutzgebiet und die unter 2.3.7. genannten geschützten Biotope besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Ebenso liegen in Bezug auf den Naturpark gem. § 27 BNatSchG und Biotope für wildelebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG besondere örtliche Gegebenheiten vor.

c. Somit war in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

In den Vorprüfungsunterlagen werden die möglichen Beeinträchtigungen und entstehenden Auswirkungen auf die nach UVPG-Anlage 3 Ziffer 2.2 und 2.3 zu prüfenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Landschaftsbild als auch betroffene oder angrenzende Schutzgebiete plausibel dargestellt. Für die Eingriffe im Bereich der parkexternen Zuwegung erfolgte eine artenschutzrechtliche Abschätzung inklusive Worst-Case-Analyse.

Im Rahmen der Planung fand eine deutliche Optimierung/Reduzierung der Eingriffsflächen statt, der Windpark wurde von drei auf zwei Windkraftstandorte reduziert, die Flächeninanspruchnahme durch die parkinterne Erschließung durch den Verzicht auf einen bergseitigen Entwässerungsgraben während der Bauphase und die Erhöhung der maximalen Steigung minimiert und durch die Logistik der Anlagenerrichtung, z. B. einen Kletterkran, die betroffenen Standorte deutlich reduziert. Die durch die Waldinanspruchnahmen ausgelösten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen können durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Befristet umgewandelte Waldflächen sollen zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme forstlich rekultiviert und somit wiederbewaldet werden. Die Auswirkungen sind daher insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Gewässerläufe sind lediglich bauzeitlich betroffen. Auf das Grundwasser hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen, insbesondere werden durch das Vorhaben keine Wasserschutzgebiete tangiert, daher ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Eingriffe in den Boden können durch entsprechende Auflagen so minimiert werden, dass sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist weder zu vermeiden, noch können die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. Für das LSG „Schauinsland“ wurde durch das RP Freiburg ein Zonierungsverfahren durchgeführt und 2017 abgeschlossen. Der Bereich des Taubenkopfs wurde dabei als Windenergiezone ausgewiesen. Entsprechend der Verordnungsbegründung stehen einer Planverwirklichung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung von WEA keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Hindernisse im Wege. Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. des beeinträchtigten entsprechenden Schutzzweckes sind die Synergieeffekte der multifunktionalen Maßnahmen insgesamt zu betrachten. Da jedoch die Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild über eine Realkompensation qualitativ materiell nicht ausgleichbar sind, sind gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 6 BNatSchG Ausgleichszahlungen gemäß Windenergieerlass (WEE) - in Anlehnung an die Ausgleichsabgabenverordnung AAVO von 1 - 5 % nach DIN 276 (siehe dort Eingriffsregelung / Kompensation) zu leisten. Dies wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Nebenbestimmung festgelegt.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen im Bereich des Anlagenstandortes incl. parkinterner Zuwegung wurden anhand der detaillierten Genehmigungsunterlagen für die beiden WKAen bewertet. Für die Eingriffe im Bereich der parkexternen Zuwegung erfolgte eine artenschutzrechtliche Abschätzung inklusive worst-case-Analyse. Durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzuschreiben sind, werden sich keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter ergeben. Diese Maßnahmen und Flächen werden für den parkin-

## BEKANNTMACHUNGEN

ternen Bereich in den vorliegenden Antragsunterlagen bereits aufgeführt. Vergleichbare Maßnahmen können auch für die Eingriffe im parkexternen Bereich umgesetzt werden.

Insgesamt gehen von dem Vorhaben auch keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter der Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG aus, da keine weiteren besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Freiburg i.Br. stellt deshalb als zuständige

Behörde nach § 5 i.V.m § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG fest, dass für das Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg im Breisgau, den 8. Oktober 2021

Umweltschutzamt

## Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Ausgleichsflächen „Im Metzgergrün“, Plan-Nr. 5-120 (Stühlinger)

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 05.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Ausgleichsflächen „Im Metzgergrün“ im Stadtteil Stühlinger zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 6415/2 (Im Metzgergrün), 6451/1, 6451/4 (Im Metzgergrün), 6456/3 (Garagen), 6491/1 (Wohnmobilstellplatz), 6498/1 (Kita), 6516, 6516/1, 6516/2, 6516/3 (Whittierstraße), 6516/4 (Bolzplatz), 6516/5, 6516/13, 6516/14 (Häberlestraße), sowie für Teilflächen der Flst.Nrn. 3556/2 (Ferdinand-Weiß-Straße), 6491/2 (Bissierstraße) und 6515/5 (Fuß- und Radweg) und wird begrenzt

- im Norden durch die Bissierstraße,
- im Osten durch Kleingärten und einen öffentlichen Fuß- und Radweg,
- im Süden durch die Ferdinand-Weiß-Straße und
- im Westen durch die Güterbahnlinie

Bezeichnung: Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Ausgleichsflächen „Im Metzgergrün“, Plan-Nr. 5-120

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.



Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Homepage der Stadt Freiburg. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 S. 2 PlanSiG hiermit im Amtsblatt.

Der Planentwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit den Entwürfen der textlichen Festsetzungen, der Satzung und der Begründung, dem Umweltbericht sowie den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG in der Zeit vom

### 25.10.2021 bis 26.11.2021 (einschließlich)

im Internet unter [www.freiburg.de/5-120](https://www.freiburg.de/5-120) sowie unter <https://bw.bauleitplanung-online.de/plan/5-120> veröffentlicht.

Die Unterlagen werden im selben Zeitraum auch im Foyer des Beratungszentrums Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Do 7.30 – 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4126 oder -4163

**Hinweis:** Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten. Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht vom 06.09.2021 mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt, Boden und Flächen, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Gutachten und Stellungnahmen:
  - Bodengutachten, Solum Büro für Boden und Geologie, Freiburg, Mai 2018
  - Gutachten zu niederfrequenten magnetischen Wechselfeldern, Dr. Moldan, Iphofen, Februar 2018
  - Schalltechnische Untersuchung, Fichtner Water & Transportation, März 2021
  - Erschütterungstechnische Untersuchung, Möhler + Partner, München, Mai 2021
  - Regenwasser- und Starkregenkonzeptes, Ramboll Studio Dreiseitl, Überlingen, Juli 2021
  - Energiekonzept, Energieagentur Berghamer, 08.05.2018
  - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Bresch Henne Mühlinghaus, September 2021
  - Erfassung und Bewertung der Avifauna, Planungsbüro Dr. Hohlfeld, Freiburg, April 2017
  - Ergänzung zum Gutachten: Erfassung und Bewertung der Avifauna, Planungsbüro Dr. Hohlfeld, Freiburg, Februar 2021
  - Umweltbericht zur 23. Änderung des FNP 2020, Bresch Henne Mühlinghaus, Juni 2021

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**NEU:** Bitte beachten Sie, dass Stellungnahmen ab sofort zusätzlich auch digital über folgende Plattform eingereicht werden können: <https://bauleitplanung.freiburg.de>.

Freiburg im Breisgau, den 8. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

## 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Im Metzgergrün“

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.10.2021 den Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Im Metzgergrün“ im Stadtteil Stühlinger zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtteils Stühlinger und wird

- im Norden durch die Bissierstraße,
- im Osten durch Kleingärten und einen öffentlichen Fuß- und Radweg,
- im Süden durch die Ferdinand-Weiß-Straße und
- im Westen durch die Güterbahnlinie

begrenzt.

Bezeichnung: 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Metzgergrün“

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.



Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Homepage der Stadt Freiburg. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 S. 2 PlanSiG hiermit im Amtsblatt.

Der Planentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Metzgergrün“ wird zusammen mit der Begründung (Entwurf) und dem Umweltbericht (Entwurf) nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG in der Zeit vom

### 25.10.2021 bis 26.11.2021 (einschließlich)

im Internet unter [www.freiburg.de/5-120](http://www.freiburg.de/5-120) veröffentlicht.

Die Unterlagen werden im selben Zeitraum auch im Foyer des Beratungszentrums Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Do 7.30 – 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4126 oder -4173

**Hinweis:** Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Metzgergrün“ sind verfügbar:

**Umweltbericht vom 18.08.2021, Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahmen** zu den Schutzgütern

- Mensch/Erholung (Schall, Erholung- und Freizeitnutzung),
- Boden und Fläche (Bodentypen, Versiegelung),
- Wasser (Grundwasser),
- Klima und Luft (Stadtklima, Durchlüftung),
- Arten und Lebensräume (Biotoptypen, Tiere, insbesondere Zwergfledermaus, Vögel und Mauereidechse),
- Orts- und Landschaftsbild (Ortsbild, Durchgrünung),
- Kultur- und Sachgüter.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann zur Verfahrensvereinfachung und Vermeidung von Doppelprüfungen bei gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Untersuchungen und Erkenntnisse der Umweltprüfungen des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 5-120 wurde bei der Umweltprüfung zur 23. Flächennutzungsplanänderung deshalb in diesem Sinne berücksichtigt. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind daher auch die vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Freiburg im Breisgau, den 8. Oktober 2021

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

## Wasserverband Metzgergrün- und Eschholzrunz: Einladung zur Verbandsversammlung 2021

Die Verbandsmitglieder werden zur diesjährigen Verbandsversammlung am Mittwoch, den 20.10.2021 um 19 Uhr im Gasthaus Löwen in Freiburg-Lehen, Breisgauer Str. 62 eingeladen.

Freiburg, den 2. Oktober 2021

Berthold Disch, Runzmeister